

Richtlinie der Gleichstellungskommission über die Gewährung von Förderungen

vom 17. Mai 2017

Zur Gewährung der Förderung können Hochschulmitglieder bzw. -Angehörige Anträge an die Gleichstellungskommission stellen. Dabei ist zu beachten, dass Grundlage für die Gewährung einer Förderung ein genderspezifisches Thema ist.

1. Fördervoraussetzung der Antragsteller

Anträge müssen sich mindestens einem Schwerpunkt der unten genannten Schwerpunkte nach der Liste 1.1 der Richtlinie zuordnen lassen und beschreiben, welchen konkreten Beitrag zur Erreichung der Ziele der Schwerpunkte Sie leisten.

1.1 Liste der Schwerpunkte

Schwerpunkte	
1.	Überwindung von Rollenstereotypen / Aufbruch traditioneller geschlechter-spezifischer Stereotypen
2.	Bestandssicherung der bisherigen gleichstellungspolitischen Erfolge
3.	Erreichen von Akzeptanz, Erhöhung der Sensibilität für Gleichstellungsbelange
4.	Spezifische Maßnahmen die die Situation von Frauen verbessern für: <ul style="list-style-type: none">- gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen- bessere Beteiligung an Weiterbildungen- Verringerung der Einkommensunterschiede
5.	Bessere „Work-life-balance“ (z. B. Arbeitszeitgestaltung)
6.	Verwendung einer geschlechterneutralen Sprache in Veröffentlichungen/ Publikationen etc.
7.	Förderung der Chancengleichheit von Frauen
8.	Maßnahmen im Umgang mit dem demografischen Wandel zur Erhöhung des Anteils von Frauen und / oder zur Sicherung von Erwerbschancen von Frauen
9.	Wiedereinstieg nach Familienphasen
10.	Familienfreundliche Hochschule
11.	Genderforschung oder genderspezifische Forschung

2. Projektförderung:

Eine Projektförderung wird zur Deckung für einzelne Maßnahmen oder für kurzzeitige oder zeitlich begrenzte gleichstellungsspezifisch bedeutsame Vorhaben, z. B. Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops und Ausstellungen, gewährt.

3. Finanzielle Unterstützung

Die Zuwendung wird nur als Teilfinanzierung oder Vollfinanzierung der Gesamtkosten bewilligt.

Teilfinanzierung als:

- Anteilsfinanzierung oder
- Festbetragsfinanzierung oder
- Fehlbetragsfinanzierung (in Ausnahmefällen) und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt

4. Bemessungsgrundlage

- a) Sachausgaben z. B. Büromaterial, Telefonkosten, Portogebühren
- b) Reisekosten (gem. Reisekostengesetz NRW)
- c) Miete, Leihgebühren
- d) Honorare
- e) Druck- und Werbekosten
- f) Personalkosten

Bei den Punkten a) bis e) sind die Originalbelege vorzulegen und einzureichen. Die finanzielle Förderung erfolgt im Nachgang. Bei Punkt f) ist eine geeignete Kostenaufstellung einzureichen.

5. Ablauf der Antragsstellung

Anträge werden mittels Antragsformular der Gleichstellungskommission direkt an die Gleichstellungsbeauftragte gestellt. Der Antrag ist unterschrieben einzureichen. Eine Bearbeitung kann nur gewährleistet werden, wenn die Angaben vollständig und mind. 3 Tage vor der nächsten Sitzung eingegangen sind. Die Sitzungen finden üblicherweise im Anschluss der Senatsitzung statt. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, die Abstimmung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien der Gleichstellungskommission besteht nicht. Die Gleichstellungskommission prüft jeden Förderungsantrag individuell und entscheidet über die Güte des Antrages und die Förderhöhe. Insbesondere kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die jährlich vom Präsidium bereit gestellten Mittel noch nicht verplant, verausgabt oder sonst erschöpft sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.05.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 17.05.2017.

Lemgo, den 23.05.2017

Die Gleichstellungsbeauftragte
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr.´in Meike Seidel-Kehde